

Art. 40 ff.) die Umfassungswandungen von ausgemauertem oder sonst mit feuersicherem Material ausgefülltem Fachwerk herzustellen, und es kann nach Umständen, wo größere Feuerficherheit dies erfordert, verlangt werden, daß das Fachwerk in einer gegen Feuer schützenden Weise verblendet oder verkleidet werde.

Blockwände sind nur bei einer Entfernung von 4,5 Meter von anderen Gebäuden (Art. 37 Abs. 2) beziehungsweise von der Eigenthumsgrenze zulässig.

Art. 40.

Die Anbringung eines Bretter- oder Schindelschirms auf ausgemauerten Mauerwandungen ist in der Regel nur dann zulässig, wenn die betreffenden Gebäude mit ihren Dachvorsprüngen auf den in Frage kommenden Seiten von benachbarten Gebäuden, beziehungsweise von der Eigenthumsgrenze soweit entfernt sind, daß im Brandfall eine Feuermittelheilung nicht zu besorgen ist.

Von dieser Beschränkung sind jedoch ausgenommen:

- a) unbedeutende Bauweisen und einzelne unbedeutende Bretter- und Schindelverkleidungen, welche zur Ausschmückung von Gebäuden dienen;
- b) Gebäudeseiten, zu deren Schutz ein Bretter- oder Schindelschirm Bedürfnis und auf welchen eine Verblendung nicht haltbar ist, wenn sie mindestens 4 Meter von benachbarten Gebäuden (vergl. Art. 37 Abs. 2), beziehungsweise der Eigenthumsgrenze entfernt sind;
- c) Gebäude auf Einzelwohnstätten.

Art. 41.

Die Bestimmung des Art. 40 Abs. 1 gilt auch für die Herstellung von Bretterwandungen auf ungemauertem Fachwerk.

Eine Ausnahme hievon findet nur bei unbedeutenden Bauweisen statt.